

Rechtssache C-693/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. September 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunale di Milano (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. August 2019

Klägerinnen:

SPV Projekt 1503 Srl

Dobank SpA

Beklagter:

YB

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Vollstreckungsverfahren - Zwangsexpropriation

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993 L 95, S. 29)

Vorlagefrage

Stehen die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nationalen Rechtsvorschriften wie den dargelegten entgegen, die ein Vollstreckungsgericht daran hindern, einen gerichtlichen Vollstreckungstitel, der rechtskräftig geworden ist, inhaltlich zu

prüfen, und die dieses Gericht daran hindern, sich über die Wirkungen der impliziten Rechtskraft hinwegzusetzen, wenn der Verbraucher die Missbräuchlichkeit der Klausel geltend machen möchte, die in dem Vertrag enthalten ist, auf dessen Grundlage der Vollstreckungstitel ausgestellt wurde? Welche Voraussetzungen bestehen insoweit?

Angeführte Gemeinschaftsvorschriften

Grundrechtecharta

Richtlinie 93/13/EWG

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 (sog. Verbraucherschutzgesetzbuch), insbesondere Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. f:

„(1) In einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden gelten Klauseln, die trotz Gutgläubigkeit dazu führen, dass hinsichtlich der vertraglichen Rechten und Pflichten ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verbrauchers entsteht, als missbräuchlich.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils gelten Klauseln als missbräuchlich, wenn sie Folgendes bezwecken oder bewirken:

...

f) dem Verbraucher bei Nichterfüllung oder Erfüllungsverzug die Zahlung eines offensichtlich überhöhten Geldbetrags als Schadensersatz, aufgrund einer Strafklausel oder aus einem anderen gleichwertigen Grund aufzuerlegen; ...

sowie Art. 36:

„(1) Klauseln, die gemäß den Art. 33 und 34 missbräuchlich sind, sind nichtig, im Übrigen bleibt der Vertrag jedoch gültig.

...

(3) Die Nichtigkeit wirkt nur zu Gunsten des Verbrauchers und kann vom Richter von Amts wegen festgestellt werden“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der beklagte YB schloss mehrere Darlehensverträge über einen Gesamtbetrag von 18 200 Euro mit der Findomestic Banca SpA ab, die ihre Forderung an die Activa

Factor SpA abtrat. Letztere wiederum trat der Klägerin, SPV Project 1503 srl (im Folgenden: Klägerin), dieselbe Forderung ab.

- 2 Diese Darlehensverträge enthielten Klauseln, die im Fall des Verzugs bei der Erfüllung der Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens die Anwendung einer Vertragsstrafe und eines Verzugszinses vorsahen.
- 3 SPV ließ auf der Grundlage dieser Klauseln YB einen Mahnbescheid zustellen, den der Schuldner nicht durch Einreichung eines Widerspruchs angefochten hat und der daher bestandskräftig wurde. In der Folge ließ SPV YB einen Pfändungsbeschluss für die Forderungen zustellen, die YB gegenüber einigen Banken geltend machte. Im Pfändungsbeschluss stand ein Betrag von 31 332 Euro.
- 4 Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen: 16 290,52 Euro als „Hauptschuld gemäß dem [Mahnbescheid]“, 13 539,27 Euro als „Zinsen gemäß dem [Mahnbescheid]“ und der Restbetrag als Kosten und Gebühren.
- 5 In der mündlichen Verhandlung hat SPV ihre Forderung auf 34 479,25 Euro beziffert.
- 6 Das vorliegende Gericht hat im Vollstreckungsverfahren bejaht, dass die Klausel über den Verzugszinssatz (über 14 % auf Jahresbasis) als missbräuchlich angesehen werden könnte, und den Schuldner aufgefordert, seine etwaige Bereitschaft zu bekunden, die Missbräuchlichkeit der Klauseln über den Verzugszinssatz geltend zu machen, so dass die Forderung der SPV herabgesetzt werden kann. Sarolea087013

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Im Expropriationsverfahren hat YB erklärt, die Missbräuchlichkeit der Klausel zur Festlegung der Höhe des Verzugszinses geltend machen zu wollen. Des Weiteren hat das vorliegende Gericht auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs vom 9. November 2010, C-137/08, VB Pénzügyi Lízing Zrt. (ECLI:EU:C:2010:659), auf die Möglichkeit hingewiesen, Untersuchungsbefugnisse von Amts wegen auszuüben, um die etwaige Missbräuchlichkeit der Klausel zu prüfen, mit der die Höhe des Verzugszinses festgelegt wurde.
- 8 SPV hat ausgeschlossen, dass man sich über die Rechtskraft des Mahnbescheids hinwegsetzen könne, deren Funktion darin bestehe, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat sie hilfsweise vorgetragen, dass YB die Beweislast für die Missbräuchlichkeit der Klausel trage und die vereinbarten Verzugszinssätze nicht wucherisch seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Nach der Rechtsprechung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) erfasst die Rechtskraft nicht nur den ausdrücklichen Wortlaut der Entscheidung, sondern auch die Begründung, die, wenn auch implizit, deren logisch-rechtliche Voraussetzung ist. Dieser Ansatz gilt auch für den die Zahlung eines Betrags anordnenden Mahnbescheid, der, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, nicht nur hinsichtlich der geltend gemachten Forderung, sondern auch ihrer Anspruchsgrundlage rechtskräftig wird und somit eine weitere Prüfung der zur Begründung des damit zusammenhängenden Antrags angeführten Gründe ausschließt.
- 10 Dieser in der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz der sog. „impliziten Rechtskraft“ basiert auf dem logischen Argument, dass das Gericht dann, wenn es über eine bestimmte Frage entschieden hat, offensichtlich alle anderen Vorfragen zu dieser ausdrücklich entschiedenen Frage in dem Sinne entschieden hat, dass sie der Entscheidung, die es in Bezug auf die zuerst genannte Frage getroffen hat, nicht entgegen stehen.
- 11 Nachdem der Gläubiger den Mahnbescheid ausgestellt bekommen hat, kann er ein Zwangsexpropriationsverfahren einleiten, indem er zunächst die Zahlungsaufforderung und den Pfändungsbeschluss zustellen lässt. Insbesondere durch die Expropriation bei Dritten unterwirft der Gläubiger aufgrund eines Vollstreckungstitels die Forderungen seines Schuldners gegenüber Dritten (durch den Pfändungsbeschluss) der Zwangsexpropriation.
- 12 Nach der Rechtsprechung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) stellt das Expropriationsverfahren im Gegensatz zum Erkenntnisverfahren „keine kontinuierliche Abfolge von Handlungen dar, die in einer einzigen abschließenden Maßnahme münden, sondern eine Abfolge von Unterverfahren, d. h. eine eigenständige Reihe von Handlungen, die in verschiedene anschließende Maßnahmen münden“. Im Vollstreckungsverfahren übt das Gericht nämlich Anordnungsbefugnisse aus, die „auf die Leitung des Vollstreckungsverfahrens beschränkt sind, um die ordnungsgemäße Vornahme der Handlungen, aus denen es besteht, nach den Kriterien der Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten“. Die Ausübung einer Entscheidungsbefugnis ist daher ausgeschlossen.
- 13 Zu den Befugnissen, die das Vollstreckungsgericht von Amts wegen ausüben darf, weist das vorliegende Gericht auch darauf hin, dass Vollstreckungsmaßnahmen einen gültigen Vollstreckungstitel voraussetzen. Dieser muss daher während der gesamten Dauer des Expropriationsverfahrens fortbestehen, da sie ansonsten undurchführbar wird. Das Vollstreckungsgericht hat somit die Befugnis und die Pflicht, das Vorliegen des Vollstreckungstitels zu Beginn und während der gesamten Dauer des Vollstreckungsverfahrens zu kontrollieren, da es das Verfahren beenden müsste, wenn er fehlen sollte. Die Befugnis des Vollstreckungsgerichts zur Prüfung von Amts wegen beschränkt sich jedoch auf

das bloße Vorliegen des Vollstreckungstitels und kann sich nicht auch auf dessen „eigentlichen Inhalt“ erstrecken.

- 14 Das vorliegende Gericht stellt ferner klar, dass bei der Expropriation von Forderungen der Dritte (d. h. der Schuldner des Schuldners, gegen den vollstreckt wird) ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses zum Verwahrer der Beträge wird, die er in Höhe der Forderung schuldet, die in der Zahlungsaufforderung angegeben ist, und verpflichtet ist, den Gläubiger darüber zu informieren, „welche Waren oder Beträge er schuldet oder im Besitz hat und wann er die Zahlung oder Übergabe ausführen muss“ (Art. 547 Abs. 1 des codice di procedura civile, Zivilprozessordnung).
- 15 Schließlich ist das Vollstreckungsgericht im aktuellen Stadium des Ausgangsverfahrens von Amts wegen befugt, neben dem Vorliegen des Vollstreckungstitels auch die korrekte Bezifferung der Forderung zu überprüfen, aber – nochmals – nicht auch den eigentlichen Inhalt des Titels.
- 16 Das vorliegende Gericht erinnert sodann an die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach „das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem davon ausgeht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können“, und „das Ziel des Artikels 6 der Richtlinie [93/13], nach dem die Mitgliedstaaten vorsehen, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind, nicht erreicht werden könnte, wenn die Verbraucher die Missbräuchlichkeit solcher Klauseln selbst geltend machen müssten. In Rechtsstreitigkeiten mit niedrigem Streitwert könnten die Rechtsanwaltsgebühren höher sein als der streitige Betrag, was den Verbraucher davon abhalten könnte, sich gegen die Anwendung einer missbräuchlichen Klausel zu verteidigen. Zwar räumen die Verfahrensordnungen vieler Mitgliedstaaten dem Einzelnen in solchen Rechtsstreitigkeiten das Recht ein, sich selbst zu verteidigen, doch besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass der Verbraucher die Missbräuchlichkeit der ihm entgegengehaltenen Klausel vor allem aus Unkenntnis nicht geltend macht. Infolgedessen kann ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nur erreicht werden, wenn dem nationalen Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine solche Klausel von Amts wegen zu prüfen“ (Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2000, Océano Grupo Editorial und Salvat Editores, C-240/98 bis C-244/98, EU:C:2000:346, Rn. 25 und 26).
- 17 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts wurde das, was im Urteil Océano für das Gericht nur eine Befugnis war, mit dem Urteil vom 4. Juni 2009, C-243/08, Pannon GSM Zrt, (EU:C:2009:350), eine echte Pflicht, von sich aus die Missbräuchlichkeit der Klausel zu prüfen, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem das Gericht nach dem Wortlaut von Rn. 35 des Urteils Pannon über „die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen“ verfügt (und unbeschadet der Notwendigkeit, eine Willenserklärung des Verbrauchers festzustellen, sich auf die Missbräuchlichkeit und Unverbindlichkeit der Klausel

zu berufen). Diese Pflicht steht im Einklang mit der Aufgabe des Gerichts, die praktische Wirksamkeit des mit den Bestimmungen der Richtlinie 93/13 angestrebten Schutzes zu gewährleisten.

- 18 Des Weiteren hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 „eine zwingende Vorschrift [ist], die wegen der Unterlegenheit einer der Vertragsparteien darauf zielt, die formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als solcher durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so deren Gleichheit wiederherzustellen“, und „[die] Art und die Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der durch die Richtlinie den Verbrauchern gewährte Schutz beruht, ... es weiter [rechtfertigen], dass das nationale Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel prüfen und damit dem Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden abhelfen muss“ (Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2006, C-168/05, Mostaza Claro, EU:C:2006:675, Rn. 36 und 38). Die Bedeutung des dem Verbraucherschutz durch die Richtlinie 93/13 zugrunde liegenden Interesses wurde auch durch die Entscheidungen bestätigt, mit denen der Gerichtshof im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Begrenzung – zusammen mit dem Grundsatz des wirksamen Schutzes – des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten) Art. 6 der Richtlinie 93/13 mit den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichgesetzt hat (u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Gutiérrez Naranjo, EU:C:2016:980, Rn. 54).
- 19 In diesem Sinne sind nach Ansicht des vorliegenden Gerichts die Entscheidungen zu verstehen, die in Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes oder des Grundsatzes des effektiven Schutzes den nationalen Gerichten von Amts wegen auszuübende Untersuchungsbefugnisse übertragen haben (u. a. Urteil vom 9. November 2010, C-137/08, VB Pénzügyi Lízing Zrt., ECLI:EU:C:2010:659), und die Entscheidungen, die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen haben, dass die Rechtskraft überwunden werden kann.
- 20 Von den letztgenannten erinnert das vorliegende Gericht an das Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2009, C-40/08, Asturcom, EU:C:2009:615, in dem der Gerichtshof in Rn. 53 festgestellt hat, dass „ein mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Schiedsspruch befasstes nationales Gericht, wenn es nach den Bestimmungen seines nationalen Verfahrensrechts von Amts wegen den Verstoß einer Schiedsklausel gegen zwingende nationale Vorschriften prüfen muss, auch verpflichtet [ist], die Missbräuchlichkeit einer Schiedsklausel in Anbetracht von Art. 6 der Richtlinie [93/13] von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt“.
- 21 In dem Urteil hat der Gerichtshof ausgeschlossen, dass ein spanisches Gericht, das mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch befasst ist, der nicht angefochten worden ist und in einem Verfahren erlassen wurde, an dem der Verbraucher nicht teilgenommen hatte, nach dem Grundsatz des wirksamen

Schutzes von Amts wegen prüfen darf, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist (in jenem Fall die Klausel, mit der der Sitz der Schiedsstelle bezeichnet wurde).

- 22 In derselben Rechtssache ist die Generalanwältin Trstenjak zu einem anderen Ergebnis gelangt, dass nämlich die von Amts wegen vorgenommene Feststellung des nationalen Gerichts die Lösung ist, die am ehesten dem Verbraucherschutzziel der Richtlinie 93/13 Rechnung trägt, und dass die Untätigkeit des Verbrauchers in dem Verfahren, an dessen Ende der Vollstreckungstitel erlassen wurde (übrigens ein nicht vor einem Gericht durchgeführtes Verfahren), im Rahmen der Vollstreckung dieses Titels beseitigt werden könnte.
- 23 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts gibt es auch einen Unterschied zwischen dem vorliegenden Verfahren und dem Verfahren, das dem angeführten Urteil Asturcom zugrunde liegt.
- 24 Bei dem von Asturcom eingeleiteten Verfahren handelte es sich nämlich um ein nicht kontradiktorisches Verfahren, an dessen Ende der Richter bei (physischer) Abwesenheit des Schuldners (der bereits bei Erlass des Vollstreckungstitels untätig war) nur die allgemeine Vollstreckungsanordnung hätte erlassen oder nicht erlassen können.
- 25 Im vorliegenden Vollstreckungsverfahren ist der Schuldner hingegen dem Verfahren beigetreten (so dass die Untätigkeit, die zum Erlass des rechtskräftigen Mahnbescheids geführt hat, geendet hat) und hat sein Willen bekundet, die (mögliche) Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln geltend zu machen.
- 26 In seinem Urteil vom 18. Februar 2016, C-49/14, Finanmadrid, EU:C:2016:9, hat der Gerichtshof dagegen festgestellt, dass die spanischen nationalen Verfahrensvorschriften, die im Rahmen des Mahnverfahrens oder des Verfahrens zur Vollstreckung des Mahnbescheids keine von Amts wegen vorgenommene Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit der in dem der Forderung zugrunde liegenden Vertrag enthaltenen Klauseln zulassen, dem in der Richtlinie 93/13/EWG vorgesehenen Grundsatz eines wirksamen Schutzes widersprechen.
- 27 Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob im vorliegenden Fall sowohl die Klausel, mit der die dem Gläubiger geschuldeten Verzugszinsen quantifiziert werden, als auch die Klausel, die zusätzlich zu diesen Verzugszinsen eine Strafklausel „8 %“ vorsieht, mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. f des Decreto legislativo Nr. 206 (und der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie 93/13) vereinbar sind.
- 28 Gemäß dem Mahnbescheid hat das den Beschluss erlassende Gericht nicht darüber entschieden, ob die genannten Klauseln missbräuchlich waren.
- 29 Da YB dem Mahnbescheid nicht widersprochen hat, ist nach nationalem Recht und nationaler Rechtsprechung der Bescheid rechtskräftig geworden, und ist insbesondere die (fehlende) Missbräuchlichkeit der Klauseln in dem Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nunmehr implizit rechtskräftig geworden.

- 30 Folglich ist es dem Vollstreckungsgericht im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichwertigkeit des Schutzes nicht möglich, die etwaige Missbräuchlichkeit der in dem Vertrag enthaltenen Klauseln festzustellen. Dies liegt nicht nur daran, dass nach nationalem Recht das Vollstreckungsgericht keine „inhaltliche“ Prüfung des gerichtlichen Vollstreckungstitels durchführen darf, sondern auch daran, dass der Titel nunmehr rechtskräftig geworden ist.
- 31 Das vorliegende Gericht möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob das Erfordernis, das formale Gleichgewicht, das der Vertrag zwischen den Rechten und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers schafft, durch ein wirkliches Gleichgewicht zu ersetzen, mit dem die Vertragsparteien wieder gleichgestellt werden sollen, es dem Vollstreckungsgericht gestattet, den Verbraucher (auch wenn er in dem Verfahren, nach dessen Abschluss der nunmehr bestandskräftige gerichtliche Titel erlassen worden ist, untätig blieb) über die etwaige Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln zu informieren, was von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, und ob, wenn der Verbraucher den Willen bekundet hat, die Missbräuchlichkeit der Klauseln geltend zu machen, dasselbe Gericht die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln prüfen kann, obwohl es zum einen für das Vollstreckungsgericht ausgeschlossen ist, den Vollstreckungstitel inhaltlich zu prüfen, und sich zum anderen Rechtskraft eingetreten ist?
- 32 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts könnte die Nichtvornahme einer gerichtlichen Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klauseln zu einem unvollständigen und unzureichenden Verbraucherschutz führen und sich somit nicht als geeignetes und wirksames Mittel zur Abstellung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln erweisen.
- 33 Die Initiative des Gerichts, den Verbraucher über einen etwaigen Verstoß gegen die zum Schutz einer so schwachen Vertragspartei erlassenen Vorschriften zu informieren, stellt keinen Verstoß gegen die Unparteilichkeit des Gerichts dar.
- 34 Das vorliegende Gericht erinnert an die Feststellung des Gerichtshofs, dass die Unparteilichkeit des Gerichts einschließt, dass vom Gericht „hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen an dessen Gegenstand ein gleicher Abstand gewahrt wird“. In dieser Hinsicht wäre die Ausübung inoffizieller Befugnisse des Richters keineswegs Ausdruck einer mangelnden Unparteilichkeit des Richters, sondern ein Anzeichen für eine Betrachtung des Richters, die nicht nur auf die Rolle beschränkt ist, über einen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu entscheiden, sondern das Allgemeininteresse der Gesellschaft zu vertreten (in diesem Sinne Urteil vom 14. Juni 2017, C-685/15, Online Games, EU:C:2017:452, Rn. 61 und 64).
- 35 Schließlich stützt das vorliegende Gericht sein Ersuchen außer auf den genannten Aspekt der Unparteilichkeit auch auf Art. 47 der Charta, da der Gerichtshof dieser Vorschrift im Hinblick auf „die Wirksamkeit der den Einzelnen aus der Richtlinie 93/13 erwachsenden Rechte gegen die Verwendung missbräuchlicher Klauseln“

Bedeutung beigemessen hat (Urteil vom 17. Juli 2014, C-169/14, Sánchez Morcillo, Rn. 35, EU:C:2014:2099).

ARBEITSDOKUMENT